

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 136/2019**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 11.10.2019
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Ortschaftsrat Cobbel	05.11.2019	einstimmig empfohlen	4	0	0
Stadtrat	06.11.2019	einstimmig beschlossen	27	0	0

Betreff: Berufung Ortswehrleiter Cobbel

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad André Ahrendt

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Cobbel

ab dem 06.11.2019

für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter

des Ortsteils Cobbel der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
90 EUR	Produkt-Konto:	12600.5421100	
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Die Funktion des Ortswehrleiters war bisher nicht besetzt.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion des Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Ahrendt besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Ahrendt hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren